

6. Geänderte Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen nach abgeschlossenem Studiengang Instrumentalausbildung oder Gesang sowie für den Aufbaustudiengang Komposition an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 27. 04. 2011

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 5 und § 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW 195) hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

§ 1 Ziel und Zweck des Verfahrens / Voraussetzungen

§ 2 Termine

§ 3 Zulassung zum Feststellungsverfahren

II. Feststellungsverfahren

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Eignungsprüfungskommission

§ 6 Feststellungsverfahren / Leistungen (Aufbaustudium Konzertexamen)

§ 6a Feststellungsverfahren / Leistungen (Aufbaustudium Komposition)

§ 7 Bewertung, Bekanntgabe, Prüfungsniederschrift, Prüfungswiederholung

III. Durchführungs- und Schlussbestimmungen

§ 8 Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Ziel und Zweck des Verfahrens / Voraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Aufbaustudium mit dem Abschluss Konzertexamen nach abgeschlossenem Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung oder Gesang sowie zum Aufbaustudium Komposition ist eine eigene Feststellungsprüfung vor einer gesonderten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Diese Ordnung regelt das Verfahren, wie eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber die erforderlichen musikalischen und künstlerischen Fähigkeiten nachweist, um im Aufbaustudiengang mit Erfolg zu einem weiterführenden Abschluss geführt werden zu können.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsfeststellung ist der Abschluss eines Diplom- oder gleichwertigen Studiengangs Künstlerische Instrumentalausbildung, Gesang oder Komposition mit der Note „sehr gut“ (mindestens 1,5) im künstlerischen Hauptfach. Die Diplomprüfung darf zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2 Termine

Das Feststellungsverfahren wird in der Regel zweimal jährlich durchgeführt; und zwar im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester für das nachfolgende Sommersemester. Die Termine für die Durchführung des Feststellungsverfahrens bestimmt die Hochschule. Sie werden von der Hochschule rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 3 Zulassung zum Feststellungsverfahren

(1) Die Teilnahme am Feststellungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag, die Zahlung der Eignungsprüfungsgebühr sowie den Nachweis der entrichteten Eignungsprüfungsgebühr in Form eines Kontoauszuges oder eines Bareinzahlungsbeleges bis spätestens zum 15. März für das Wintersemester und zum 01. November für das Sommersemester (Eingang in der Robert Schumann Hochschule) voraus. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) tabellarischer Lebenslauf;
- b) Nachweise über Art und Grad der musikalischen Vorbildung (Bachelor (B. mus.), Master (M. mus.), Diplom oder ein gleichwertiger anerkannter Studienabschluss);
- c) ein Lichtbild (ist auf die erste Seite der Anmeldung zu kleben);
- d) rückadressierter und ausreichend frankierter Briefumschlag (Format DIN A4);
- e) Nachweis über die gezahlte Eignungsprüfungsgebühr (Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg). Dies gilt nicht für bereits an der Robert Schumann Hochschule immatrikulierte Studierende.
- f) Zusätzlich einzureichende Unterlagen für Studienbewerberinnen oder Studienbewerber für den Aufbaustudiengang Komposition: Proben abgeschlossener Kompositionen/Partituren.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht ihr entsprechendes Diplomstudium abgeschlossen haben, erhalten die Möglichkeit, noch bis spätestens eine Woche vor der angesetzten Eignungsprüfung den mit der Note sehr gut zu erbringenden Diplom- oder gleichwertigen Abschluss nachzuweisen (Ausschlussfrist). Für Absolventinnen und Absolventen der Robert

Schumann Hochschule Düsseldorf besteht die Möglichkeit, diesen Nachweis spätestens am Tage der festgesetzten Eignungsprüfung zu erbringen.

(4) Zugelassen zum Feststellungsverfahren werden Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihren Antrag fristgerecht und vollständig mit den erforderlichen Unterlagen nach Abs. 1 bzw. 2 und 3 eingereicht haben. Die Hochschule entscheidet hierüber nach Aktenlage.

(5) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit ausländischen Zeugnissen, Diplomen usw. müssen diese in beglaubigter deutscher Übersetzung vorlegen und deren Gleichwertigkeit mit deutschen Zeugnissen nachweisen.

(6) Wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zum Feststellungsverfahren zugelassen, so erhält sie oder er hierüber eine schriftliche Benachrichtigung mit Angabe der Prüfungstermine; wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt, erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber darüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

II. Feststellungsverfahren

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer vom Rektor bestellten Prorektorin bzw. einem vom Rektor bestellten Prorektor als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem, der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs I, einer hauptamtlichen Professorin bzw. einem hauptamtlichen Professor sowie einem nicht stimmberechtigten studentischen Mitglied. Die Prorektorin bzw. der Prorektor wird durch die andere Prorektorin bzw. den anderen Prorektor vertreten. Die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs I wird durch die Prodekanin bzw. den Prodekan des Fachbereichs I vertreten. Die Professorin bzw. der Professor und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden von der Gruppe der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers vom Fachbereichsrat bestellt. Das studentische Mitglied und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden von der Gruppe der studentischen Senatsmitglieder bestimmt und vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der gewählten Professoren beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

Er bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer, setzt die Prüfungskommissionen ein und beschließt über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet den zuständigen Gremien über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- wie der Studienordnung.

(4) Prüfungsberechtigte Mitglieder von Rektorat und Prüfungsausschuss, die den jeweiligen Prüfungskommissionen nicht angehören, haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten seiner Vorsitzenden bzw. seinem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Professoren anwesend sind.

§ 5 Eignungsprüfungskommission

Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen Eignung wird eine gesonderte Prüfungskommission vom Prüfungsausschuss eingesetzt. Sie besteht aus einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Rektorats, die oder der gleichzeitig den Vorsitz führt, der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Musik oder deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter sowie drei, im Aufbaustudium Komposition zwei weiteren an der Hochschule lehrenden Dozentinnen bzw. Dozenten.

§ 6 Feststellungsverfahren / Leistungen (Aufbaustudium Konzertexamen)

(1) Das Verfahren der Eignungsprüfung für das Aufbaustudium Konzertexamen erstreckt sich ausschließlich auf die Feststellung der künstlerisch-musikalischen Voraussetzungen im angestrebten Hauptfach. Geprüft werden insbesondere:

- a) das Vorhandensein einer Künstlerpersönlichkeit
- b) technisches Können
- c) Musikalität bzw. interpretatorisches Gestaltungsvermögen
- d) Stilbewusstsein

(2) Das Feststellungsverfahren dauert insgesamt maximal 30 Minuten. Ein Anspruch auf Ausschöpfung der für die Feststellungsprüfung festgesetzten Höchstdauer besteht nicht.

(3) Die Feststellung der künstlerisch-musikalischen Voraussetzungen für das angestrebte Hauptfach erfolgt durch musikalische Darbietung. Sie besteht für Instrumentalistinnen bzw. Instrumentalisten aus dem Vortrag mindestens zweier Kompositionen, die die Prüfungskommission

unmittelbar vor der Feststellungsprüfung aus einer von der Bewerberin/dem Bewerber eingereichten Liste von vier Werken aus verschiedenen Stilepochen aussucht. Dabei soll eine Komposition dem Solorepertoire des gewählten künstlerischen Hauptfachs entstammen und eine weitere dem Konzertrepertoire (Soloinstrument mit Ensemblebegleitung) zugehören. Sängerinnen bzw. Sänger reichen eine Liste von wenigstens sechs Arien aus dem Bereich Oper und Oratorium sowie wenigstens vier Liedern aus drei verschiedenen Stilepochen ein, wobei die Prüfungskommission unmittelbar vor der Feststellungsprüfung daraus mindestens zwei Arien und mindestens zwei Lieder zum Vortrag auswählt.

(4) Das Feststellungsverfahren ist nicht öffentlich.

§ 6a Feststellungsverfahren/Leistungen (Aufbaustudium Komposition)

(1) Das Verfahren der Eignungsprüfung für das Aufbaustudium Komposition erstreckt sich ausschließlich auf die Feststellung der künstlerisch-musikalischen Voraussetzungen im angestrebten Hauptfach. Geprüft werden insbesondere:

- a) handwerklich-technisches Können
- b) ästhetisches Bewusstsein
- c) Stilkenntnisse

(2) Das mündliche Feststellungsverfahren (Kolloquium) dauert insgesamt maximal 60 Minuten. Ein Anspruch auf Ausschöpfung der für die Feststellungsprüfung festgesetzten Höchstdauer besteht nicht.

(3) Die Feststellung der künstlerisch-musikalischen Voraussetzungen für das angestrebte Studium im Aufbaustudium Komposition erfolgt in zwei Schritten. Diese umfassen folgende Teilprüfungen:

a) Einreichen kompositorischer Arbeiten:

Es werden zwei gutachterliche Stellungnahmen (schriftlich) über die von der Studienbewerberin bzw. Studienbewerber eingereichten Arbeiten erstellt, in denen übereinstimmend festgestellt werden muss, dass die eingereichten Arbeiten eine Probe der besonderen Befähigung zum Komponieren abgeben. Bestätigen dies die beiden Gutachten nicht übereinstimmend, gilt die Befähigung als nicht nachgewiesen; die Eignungsprüfung gilt als nicht bestanden.

b) Kolloquium:

Bestätigen beide gutachterliche Stellungnahmen (schriftlich) übereinstimmend, dass mit den eingereichten Kompositionen eine besondere Befähigung zur Komposition nachgewiesen ist, wird die Studienbewerberin bzw. Studienbewerber zu einem Kolloquium (mündliches Feststellungsverfahren) geladen. In diesem wird ihr bzw. ihm die Möglichkeit vor der Prüfungskommission gegeben, ihre bzw. seine eingereichten kompositori-

schen Arbeiten zu präsentieren und/oder zu rechtfertigen.

(4) Das Feststellungsverfahren ist nicht öffentlich.

§ 7 Bewertung, Bekanntgabe, Prüfungsniegerschrift, Prüfungswiederholung

(1) Die Prüfungskommission entscheidet mehrheitlich über die künstlerische Darbietung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“. Das Ergebnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Bei dem Ergebnis „nicht bestanden“ ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Über das Feststellungsverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und den Prüfungsakten der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers beigelegt wird. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Kandidatin bzw. des Kandidaten mindestens Angaben enthalten über:

- Tag und Ort der Feststellungsprüfung
- die Mitglieder der Prüfungskommission
- Art, Dauer und Inhalt der Feststellungsprüfung
- die Bewertung der Feststellungsprüfung nach Abs. 1
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

(3) Die festgestellte Eignung hat nur Gültigkeit für das im Zulassungsantrag beantragte Semester. Ausnahmen hiervon werden nur bei Ableistung des Wehr- bzw. Zivildienstes, des Sozialen Jahres, bei der Inanspruchnahme des Mutterschafts-schutzes sowie in begründeten Einzelfällen gemacht. Der Studienantritt kann auf Antrag maximal um zwei Semester verschoben werden. Im Zweifelsfalle entscheidet hierüber die Rektorin bzw. der Rektor.

(4) Bestandene Feststellungsprüfungen bzw. bestandene Feststellungsprüfungsteile, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden, werden für die Einschreibung an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf nicht angerechnet.

(5) Eine nach dieser Ordnung nicht bestandene Feststellungsprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Für diese Wiederholungsprüfung findet die Regelungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung.

(6) Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird den Berechtigten auf Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt.

(7) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bescheids beim Vorsitzenden

des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Der Prüfungsausschussvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

III. Durchführungs- und Schlussbestimmungen

§ 8 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Feststellungsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hierüber täuschen wollte, und wird dieser Tatbestand erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Feststellungsprüfung geheilt. Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Zulassung zum Feststellungsverfahren vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (insbesondere gemäß § 48 VwVfG NW).

(2) Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studienbewerberin oder der Studienbewerber getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber ist vor einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Der unrichtige Zulassungsbescheid wird aufgehoben. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Bescheinigung ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

(2) Zugleich treten folgende Ordnungen außer Kraft:

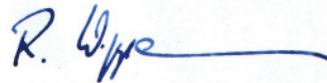
1. Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen nach abgeschlossenem Studiengang Künstlerische Instrumentalbildung oder Gesang an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 24. Oktober 2002 (ABl. NRW. 2 Nr. 4/02),

2. Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen nach abgeschlossenem Studiengang Künstlerische Instrumentalbildung oder Gesang an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 23. April 2007 (Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf Nr. 33 vom 04.05.2007).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 27. April 2011.

Düsseldorf, den 16.05.2011

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Raimund Wippermann